

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Landkreis</b>
Gemeinde Limbach	Neckar-Odenwald-Kreis

**Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der  
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

**am 01.02.2026**

1. Hiermit wird das vom Gemeindewahlaußchuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bekannt gemacht:

1.1 Zahl der Wahlberechtigten	3.738
Zahl der Wähler	1.989
Zahl der ungültigen Stimmzettel	266
Zahl der gültigen Stimmzettel	1.723
Zahl der gültigen Stimmen	1.723

- 1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf <sup>1)</sup>

Familienname, Vorname(n)	Wohnort (Hauptwohnung)	Stimmen
Deriu, Giovanni		10
Jansen, Maria		7
Weber, Thorsten		1.636
Zusammengefasste Bewerber		70

**- nur bei der Wahl nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung:**

1.3 Der Bewerber Weber, Thorsten hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.

Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jeder/jedem Bewerber/in Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

vollständige Anschrift der Rechtsaufsichtsbehörde  
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Kommunalaufsicht, Renzstraße 1-3, 74821 Mosbach

erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihr/ihm mindestens **38.0** Wahlberechtigte beitreten.

**Bürgermeisteramt**

Ort, Datum

Limbach, 02. Februar 2026

Unterschrift, Amtsbezeichnung  
gez. Jochen Camarena, 2. Verhinderungsstellvertreter des  
Gemeindewahlaußschussvorsitzenden

<sup>1)</sup>

Bei der Bürgermeisterwahl müssen nicht zugelassene Bewerber, für die in Gemeinden mit über 1 000 bis zu 20 000 Einwohnern nicht mehr als 5 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 20 000 bis zu 100 000 Einwohnern nicht mehr als 10 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern nicht mehr als 15 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern nicht mehr als 20 gültige Stimmen abgegeben wurden, nicht namentlich aufgeführt werden; die auf sie insgesamt entfallenen Stimmen können in einer Summe aufgeführt werden. (§44 KomWO), Automation folgt.